

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen
der **DairyTop B.V.**

Artikel 1 Anwendbarkeit

1. Diese allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen sind anwendbar auf und Bestandteil von allen Verkaufs- und Lieferverträgen, Preisangeboten und Offerten, in denen das Unternehmen DairyTop B.V. mit Direktor Johan Hoogendoorn mit Sitz in 9411 TT Beilen, Smalbroek 16, Besuchadresse de Zuidmaten 3, 9411 PT Beilen, als Verkäufer auftritt (im Nachfolgenden DairyTop B.V. oder Verkäufer genannt).
2. Alle Offerten erfolgen unter Anwendbarkeitserklärung dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, die sowohl auf die Offerte und deren Annahme als auch auf den damit zustande gekommenen Vertrag anwendbar sind.
3. Eventuelle Ein- und/oder Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen des Vertragspartners finden nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung seitens DairyTop B.V. Anwendung.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten in entsprechender Weise für Dienstleistungen.

Artikel 2 – Angebot und Bestätigung

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind sowohl mündliche als auch schriftliche, auf telefonische oder andere Weise abgegebenen Preisangebote und Offerten von oder namens des Verkäufers stets unverbindlich.
2. Alle Angebote von DairyTop B.V. gelten für die Dauer von dreißig Tagen ab Angebotsdatum sofern im Angebot nicht anders angegeben und erfolgen unverbindlich. Bei der Annahme eines freibleibenden Angebots durch den Vertragspartner hat DairyTop B.V. das Recht, das Angebot innerhalb von drei Werktagen nach dem Eingang der Annahme zu widerrufen.

Artikel 3 - Vereinbarung

1. Der Vertrag kommt mit dem Eingang der Angebotsannahme bei DairyTop B.V. zustande; aus der Annahme hat hervorzugehen, dass der Käufer der Anwendbarkeitserklärung dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zustimmt und auf eine Anwendbarkeitserklärung eigener Einkaufsbedingungen verzichtet.
2. Der Vertrag über den Kauf und die Lieferung der Waren kommt mit einem diesbezüglichen Auftrag des Vertragspartners zustande. Geschieht dies mündlich, gilt die vom Käufer datierte und unterzeichnete Auftragsbestätigung als Nachweis der Auftragserteilung. Im Falle einer längerfristigen Geschäftsbeziehung zwischen DairyTop B.V. und dem Vertragspartner gelten die zwischen den Parteien üblichen Handlungen als Nachweis der Auftragserteilung.
3. Eventuelle Änderungen und/oder Ergänzungen des ursprünglichen Vertrags erhalten erst nach einer möglichst umgehenden schriftlichen Bestätigung durch DairyTop B.V. verbindliche Geltung

für die Parteien.

4. Erst nach der Abgabe eines Preisangebots, einer Offerte oder nach dem Abschluss eines Kaufvertrags eingeführte oder dem Verkäufer bekannt gewordene Steuern, Einfuhrzölle, Gebühren und/oder sonstige staatliche Abgaben werden dem Käufer, auch wenn diese Steuern, Einfuhrzölle, Gebühren und/oder sonstigen staatlichen Abgaben in dem genannten Angebot, der genannten Offerte und/oder dem genannten Kaufvertrag nicht berücksichtigt wurden, vom Verkäufer in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für vom Staat nach dem Angebot, Offerten oder dem Zustandekommen eines Kaufvertrags durchgeführte Anhebungen von bereits bestehenden Steuern, Einfuhrzöllen, Gebühren und/oder sonstigen Abgaben.

Artikel 4. Lieferung und Risiko

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt der Transport der Waren zum Käufer oder zu dessen Betrieb bei Franko-Lieferungen des Verkäufers an den Käufer auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt der Transport der Waren auf Rechnung und Risiko des Käufers. Auch im Falle einer vereinbarten Franko-Lieferung haftet der Vertragspartner für alle Beschädigungen der Waren auf dem Transport (wie Transport-, Brand- und/oder Wasserschaden, Diebstahl oder Veruntreuung). Der Vertragspartner hat sich gegen dieses Risiko angemessen zu versichern.
2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind angegebene Lieferfristen keinesfalls als Endfristen zu betrachten. Eine Überschreitung der Lieferfristen gilt nicht als Versäumnis, sodass dem Vertragspartner daraus keinerlei Schadenersatzansprüche entstehen. Im Falle höherer Gewalt, beispielsweise infolge von Witterungsbedingungen, kann der Vertragspartner weder die Lieferung noch einen Schadenersatz verlangen.
3. Eine gegebenenfalls vereinbarte Lieferfrist beginnt an dem Datum der Auftragsbestätigung seitens DairyTop B.V.
4. DairyTop B.V. hat das Recht, die vom Vertragspartner angegebene Adresse bis zur schriftlichen Angabe einer neuen bzw. anderen Adresse als Lieferadresse zu betrachten.
5. Hinsichtlich der von ihm verkauften und gelieferten Waren ist der Verkäufer gegenüber dem Käufer zur Freistellung von verborgenen Mängeln und zur Haftung für durch verborgene Mängel verursachte Schäden gleich welcher Art nur verpflichtet, wenn:
 - a. die verkauften und gelieferten Waren – seien es Mischfuttermittel oder andere Sachen –, die vom Verkäufer hergestellt wurden und direkt – d.h. nicht über einen Zwischenhändler – von oder namens des Verkäufers dem Käufer geliefert wurden, jedoch in den hier unter Buchstabe a genannten Fällen nur, falls und soweit die verborgenen Mängel auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind und – abgesehen von einem dem Verkäufer anzulastenden Verschulden – falls und soweit der Verkäufer den Hersteller oder Lieferanten, von dem er die Rohstoffe und/oder Artikel bezogen hat, die in den von ihm verkauften und gelieferten Mischfuttermitteln und/oder anderen Sachen verarbeitet wurden und mit denen die verborgenen Mängel faktisch verbunden sind, haftbar machen kann und dieser Hersteller oder Lieferant seinerseits dem Verkäufer den erlittenen

Schaden tatsächlich vergütet.

- b. die verkauften und gelieferten Mischfuttermittel und/oder anderen Sachen, die nicht vom Verkäufer hergestellt und/oder bearbeitet wurden, jedenfalls dem Verkäufer von anderen geliefert wurden, ohne dass der Verkäufer diese Mischfuttermittel und/oder anderen Sachen näher bearbeitet und/oder daran Veränderungen vorgenommen hat, in den hier unter Buchstabe b genannten Fällen nur, falls und soweit der Hersteller oder Lieferant, von dem der Verkäufer die verkauften und gelieferten Mischfuttermittel und/oder anderen Sachen bezogen hat, vom Verkäufer haftbar gemacht werden kann und seinerseits dem Verkäufer den erlittenen Schaden tatsächlich vergütet.

Artikel 5. Lagerung

1. Ist es dem Käufer, aus welchem Grund auch immer, nicht möglich, die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt in Empfang zu nehmen, während sie zum Versand bereitstehen, erklärt sich der Verkäufer, falls seine Lagermöglichkeiten dies zulassen, bereit, die Waren auf Wunsch des Käufers zu verwahren, zu sichern und alle angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Qualitätsminderung zu ergreifen, bis sie beim Käufer abgeliefert werden.
2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten dieser Zwischenlagerung ab dem Zeitpunkt, an dem die Waren zur Lieferung bereitstehen, oder – falls dies ein späterer Zeitpunkt sein sollte – ab dem im Kaufvertrag vereinbarten Liefertermin zu dem üblichen Tarif des Verkäufers und in Ermangelung dessen, zum branchenüblichen Tarif zu erstatten.

Artikel 6 - Proben und Muster

1. Falls DairyTop B.V. Proben oder Muster präsentiert oder bereitstellt, dient diese Präsentation oder Bereitstellung lediglich zu Hinweiszwecken; sofern nicht ausdrücklich angegeben ist, dass die spezifischen Eigenschaften der Lieferung den präsentierten oder bereitgestellten Proben oder Mustern entspricht, können die Eigenschaften der zu liefernden Waren von den Proben oder Mustern abweichen.

Artikel 7 - Annahme und Beanstandung

1. Der Käufer hat die vom Verkäufer gelieferten Waren direkt bei der Ablieferung auf Menge, Gewicht und Eignung zu überprüfen.
2. Im Falle nicht sichtbarer Mängel in den vom Verkäufer verkauften und gelieferten Waren hat der Käufer dieses möglichst umgehend, auf alle Fälle innerhalb von zwei Tagen nach dem Tag der Feststellung der Mängel und zudem innerhalb von drei Wochen nach dem Tag der Ablieferung beim Verkäufer zu beanstanden.
3. Im Falle von sichtbaren Mängeln und Mängeln, die in der in Absatz 1 dieses Artikels (7.1) genannten Überprüfung zu entdecken sind, sind dem Verkäufer Beanstandungen in Bezug auf die verkauften und gelieferten Waren möglichst umgehend, auf alle Fälle innerhalb von zwei Tagen nach dem Tag der Ablieferung zur Kenntnis zu bringen.
4. Ist innerhalb der vorgenannten Frist beim Verkäufer keine Beanstandung eingegangen, wird

davon ausgegangen, dass der Käufer die gekauften und gelieferten Waren als tauglich akzeptiert beziehungsweise den gelieferten Mengen und Gewichten zugestimmt hat, und dienen Frachtbriefe, Quittungen, Rechnungen, Buchhaltung und die weiteren Verwaltungsunterlagen des Verkäufers als vollständiger und unstrittiger Nachweis.

5. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgen alle Verkäufe des Verkäufers zu den am Liefertag vom Verkäufer berechneten Tagespreisen.
6. Sollten von staatlicher Seite hinsichtlich der Preisgestaltung nach dem Abschluss von Kaufverträgen Vorschriften erlassen und/oder erst danach bekannt werden, in deren Folge der Verkäufer andere als die im vorigen Satz genannten Tagespreise zu berechnen haben sollte und/oder in deren Folge die Vertragsausführung aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar sein sollte, hat der Verkäufer das Recht, den abgeschlossenen Vertrag aufzulösen, ohne gegenüber dem Käufer schadenersatzpflichtig zu sein.
7. Der Verkäufer hat stets das Recht, ohne Zutun des Verkäufers entstandene und bei Vertragsabschluss noch nicht bekannte Transportkostensteigerungen an den Käufer weiterzugeben.
8. Sollte der Käufer bei erwiesener Berechtigung seiner Beanstandung – gegebenenfalls nach Rückgabe gelieferter Waren an den Verkäufer – Anspruch auf Erstattung der von ihm bereits an den Verkäufer geleisteten Zahlungen haben, ist der Verkäufer unverzüglich zur Rückzahlung verpflichtet.

Artikel 8. Lieferzeiten

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind angegebene Lieferfristen keinesfalls als Endfristen zu betrachten. Im Falle einer nicht fristgerechten Lieferung ist der Verkäufer daher schriftlich in Verzug zu setzen.
2. Fällt der letzte Tag der angegebenen Lieferfrist auf einen Samstag, Sonntag, den Neujahrstag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, einen der beiden Weihnachtstage oder auf den Tag, an dem das LKW Fahrverbot gilt, gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der angegebenen Lieferfrist.
3. Wurden die verkauften Waren vom Käufer infolge eines ihm anzulastenden Umstandes nicht nach Ablauf der angegebenen Lieferfrist entgegengenommen, hat der Verkäufer im eigenen Ermessen das Recht, entweder diese Waren für den Käufer zur Verfügung zu halten und auf Rechnung und Gefahr des Käufers an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort zu lagern, während der Käufer in diesem Fall selbst für die Abholung Sorge zu tragen hat, oder die Möglichkeit zur Auflösung des Kaufvertrags anhand einer schriftlichen Mitteilung zu nutzen. In letztgenanntem Fall haftet der Käufer für den erlittenen Schaden des Verkäufers.
4. In dem im vorigen Absatz dieses Artikels (8.3) genannten Fall ist der Käufer auch weiterhin zur Zahlung innerhalb der normalen Zahlungsfrist verpflichtet, wobei als Tag der Ablieferung der Tag gilt, an dem die Waren erstmals vergeblich angeboten wurden.

Artikel 9 - Nicht anzulastendes Versäumnis

1. Im Falle höherer Gewalt werden die Lieferverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen des Verkäufers ausgesetzt. Falls der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen seitens des Verkäufers aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als zwei Monate andauert, haben beide Vertragsparteien ohne Schadenersatzpflicht das Recht, den Vertrag aufzulösen.
2. Falls der Verkäufer die eigenen Verpflichtungen beim Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder die eigenen Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, hat er das Recht, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und hat der Käufer diese Rechnung zu begleichen, als wenn es sich um einen gesonderten Vertrag handelte.
3. Unter höherer Gewalt im vorigen Satz sind Umstände zu verstehen, die die Erfüllung der Verpflichtung verhindern und nicht dem Verkäufer anzulasten sind. Darunter sind unter anderem inbegriffen:
 - a. Sturmschäden und/oder Schäden infolge von Naturkatastrophen;
 - b. durch Dritte verursachte Störungen und/oder Behinderungen, Arbeitsniederlegungen, Betriebsstilllegung, Aufruhr in den Niederlanden und/oder in Herkunftsländern der zu liefernden Waren und/oder darin zu verarbeitender Rohstoffe;
 - c. Krieg und/oder Kriegsgefahr, Teil- oder Generalmobilmachung in den Niederlanden und/oder in Herkunftsländern der zu liefernden Waren und/oder darin zu verarbeitender Rohstoffe;
 - d. Materialverlust oder -beschädigung auf dem Transport;
 - e. Erkrankung eines oder mehrerer unersetzlicher Arbeitnehmer;
 - f. Ein- und Ausfuhrverbote und andere behindernde Maßnahmen seitens einer staatlichen Behörde;
 - g. durch Gruppen, Organisationen, Einrichtungen oder vertragliche Arbeitsgemeinschaften, denen der Verkäufer angeschlossen ist bzw. deren Mitglied er ist, gegen den Käufer verhängte Lieferverbote;
 - h. Mangel an oder Störungen in Bezug auf Transportmittel;
 - i. Brand oder andere Unfälle im Betrieb;
 - j. unterlassene oder nicht fristgerechte Lieferungen an den Verkäufer durch Lieferanten im In- und/oder Ausland, die nicht auf Versäumnisse des Verkäufers zurückzuführen sind;
 - k. Stagnation sowohl beim in- als auch beim ausländischen Transport; dies sowohl bei Komplikationen im Betrieb des Verkäufers als auch bei den Zulieferern.
 - l. Viren, Pandemien und Quarantänen können die Erfüllung der Lieferbedingungen erheblich beeinträchtigen, unter anderem durch stark gestiegene Rohstoffpreise oder reduzierte Verfügbarkeit von Produkten. Diese Höhere Gewalt entbindet den Verkäufer von der Erfüllung von Liefervereinbarungen und Preisvereinbarungen wie angeboten.

4. Der Verkäufer hat ferner das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, falls der die höhere Gewalt verursachende Umstand eintritt, nachdem er seine Verpflichtungen hätte erfüllt haben müssen.

Artikel 10. Eigentumsvorbehalt

1. Der Eigentumsübergang an den von DairyTop B.V. gelieferten Waren erfolgt erst nach vollständiger Zahlung aller Beträge, die der Vertragspartner DairyTop B.V. aufgrund der geschlossenen (Kauf-)Verträge zu zahlen hat, darunter auf alle Fälle inbegriffen:
 - a. die Gegenleistung(en) mit Bezug auf gelieferte oder noch zu liefernde Ware(n) selbst;
 - b. eventuelle Forderungen aufgrund einer oder mehrerer nicht erfüllter vertraglicher Verpflichtungen seitens des Vertragspartners.

In diesen Fällen ist der Vertragspartner verpflichtet, die Lieferung gesondert so zu lagern, dass die dem Vertragspartner von DairyTop B.V. gelieferte Qualität nicht beeinträchtigt wird. Sollte DairyTop B.V. feststellen, dass die Qualität der Lieferung nicht mehr der dem Vertragspartner von DairyTop B.V. nachweislich gelieferten Qualität entspricht, wird davon ausgegangen, dass die Qualitätseinbuße auf dem Vertragspartner zuzuschreibende Ursachen zurückzuführen ist. Für den daraus bei DairyTop B.V. entstehenden Schaden haftet der Vertragspartner.

2. Von DairyTop B.V. gelieferte Waren, die aufgrund von Absatz 1 dieses Artikels (10.1) unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen ausschließlich im Rahmen einer normalen Betriebsausübung weiterverkauft werden. Im Übrigen hat der Vertragspartner nicht das Recht, die Waren zu verpfänden oder ein anderes Recht an ihnen zu begründen beziehungsweise sie damit zu belasten. Des Weiteren ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, die gelieferten Waren außerhalb des Rahmens seiner normalen Betriebsausübung zu veräußern oder zu bearbeiten bzw. zu verwenden. Sollten die Waren bereits bearbeitet, verarbeitet und/oder veräußert sein, ist DairyTop B.V. nicht zur Erstattung von Folgeschäden verpflichtet.
3. Im Falle begründeter Zweifel seitens DairyTop B.V. an der Bonität des Vertragspartners hat DairyTop B.V. das Recht, die Ablieferung der gekauften Waren auszusetzen, bis der Vertragspartner Zahlungssicherheit verschafft hat oder die Ablieferung per Nachnahme erfolgen lässt. Die Haftung für den durch diese verzögerte Ablieferung gegebenenfalls entstandenen Schaden trägt der Vertragspartner selbst.
4. Versäumt der Vertragspartner die Erfüllung seiner Pflichten oder besteht begründete Sorge, dass er dies versäumt, hat DairyTop B.V. das Recht, gelieferte Waren, auf denen der in Absatz 1 genannte Eigentumsvorbehalt lastet, beim Vertragspartner oder bei Dritten, die die Ware für den Vertragspartner verwahren, wegzuholen oder wegholen zu lassen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dabei jede verlangte Mitwirkung zu verschaffen, andernfalls hat er eine Konventionalstrafe in Höhe von 10% des geschuldeten Betrags pro Tag zu

zahlen.

5. Beabsichtigen Dritte, einen Anspruch auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu erheben oder geltend zu machen, ist der Vertragspartner verpflichtet, DairyTop B.V. so schnell, wie billigerweise erwartet werden darf, davon in Kenntnis zu setzen.
6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf erste Aufforderung seitens DairyTop B.V.:
 - a. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren dauerhaft gegen Brand-, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und die Police dieser Versicherung zur Einsichtnahme vorzulegen;
 - b. alle Ansprüche des Vertragspartners gegen Versicherer mit Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf die in Artikel 239 Buch 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande genannte Weise an DairyTop B.V. zu verpfänden;
 - c. die Forderungen, die der Vertragspartner beim Weiterverkauf von Waren, die DairyTop B.V. unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, auf die in Artikel 239 Buch 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande genannte Weise an DairyTop B.V. zu verpfänden;
 - d. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum von DairyTop B.V. zu kennzeichnen;
 - e. auf andere Weise an allen angemessenen Maßnahmen, die DairyTop B.V. zur Sicherung seines Eigentumsrechts an den Waren zu treffen beabsichtigt und die den Vertragspartner in der normalen Ausübung seines Geschäftes nicht in unangemessener Weise behindern, Mitwirkung zu leisten.

Artikel 11 - Zahlung, Fälligkeit, Vertragsbeendigung

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat der Verkäufer ohne jegliche Ermäßigung und/oder Aufrechnung Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der verkauften Waren.
2. Eine Zahlung an Vertreter und/oder andere Vermittler entlastet den Käufer nur dann auf rechtswirksame Weise, wenn diese Vertreter und/oder anderen Vermittler im Besitz einer schriftlichen Vollmacht für die Entgegennahme von Zahlungen für oder im Namen des Verkäufers sind.
3. Der Käufer, der die im Absatz 1 dieses Artikels (11.1) beschriebene Zahlungsfrist verletzt, hat ab dem Zeitpunkt der Fristüberschreitung bis zum Tag der vollständigen Begleichung auf den geschuldeten Kaufbetrag, zumindest auf den noch nicht beglichenen Teil davon, monatlich Zinsen in Höhe von 1,5% zu zahlen.
4. Versäumt der Käufer die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung und reagiert er ebenso wenig auf eine Inverzugsetzung mit einer einwöchigen Frist, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention als aufgelöst zu betrachten. In diesem Fall haftet der Käufer für den vom Verkäufer erlittenen Schaden, einschließlich entgangener Gewinne, Transportkosten und Kosten der Inverzugsetzung.

5. Leitet der Verkäufer bei einem Versäumnis des Käufers außergerichtliche Inkassomaßnahmen ein, gehen die dabei anfallenden Kosten auf Rechnung des Käufers. Diese Kosten belaufen sich im Falle einer Forderung innerhalb der Niederlande auf 10% des Rechnungsbetrags und auf 15% des Rechnungsbetrags im Falle einer Forderung im Ausland, in beiden Fällen mit einem Mindestbetrag von 200,00€.
6. Bekommt der Verkäufer im Laufe der Ausführung eines Kauf- und Verkaufsvertrags dem eigenen Urteil zufolge deutliche Hinweise auf eine niedrige oder stark verminderte Liquidität des Käufers, hat der Verkäufer – ohne zur Ankündigung oder sonstigen Formalität gegenüber dem Käufer verpflichtet zu sein – das Recht, von der Lieferung Abstand zu nehmen beziehungsweise weitere Lieferungen auszusetzen, solange der Käufer keine Sicherheit für die Zahlung geleistet hat, ungeachtet der Frage, ob die Zahlung in bar oder innerhalb einer bestimmten Frist nach der Lieferung zu erfolgen hat. In diesem Fall hat der Verkäufer daher auch, wenn die Zahlung nicht in bar, jedoch innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen hat, bei Strafe der direkten Fälligkeit des gesamten Kaufpreises bereits gelieferter Waren sowie bei Strafe der Einstellung der Lieferung beziehungsweise der weiteren Lieferung das Recht, innerhalb der festgesetzten Frist Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.
7. Soweit der Verkäufer dem Käufer Gelddarlehen und/oder Geldanleihen gewährt hat, die mit getätigten und/oder noch zu tätigen Verkäufen und Lieferungen von Mischfuttermitteln oder anderen Waren und/oder mit anderen Vertragsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer direkt oder indirekt in Verbindung stehen, finden – mit Ausnahme der in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Waren genannten Kreditlaufzeit – die weiter oben in diesem Artikel genannten Bestimmungen entsprechende Anwendung. Sofern nicht schriftlich anders näher vereinbart, hat der Verkäufer ab dem Tag, an dem die dem Käufer gewährten Gelddarlehen und/oder Geldanleihen infolge mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung oder infolge der weiter oben in diesem Artikel genannten Bestimmungen fällig sind, ohne jegliche Ermäßigung und/oder Aufrechnung Anspruch auf ihre Rückzahlung. Ab diesem Tag werden gemäß der Bestimmung in Absatz 3 dieses Artikels (11.3) auch Zinsen berechnet, sofern bei der Gewährung der Gelddarlehen und/oder Geldanleihen zwischen Käufer und Verkäufer mündlich oder schriftlich kein höherer Zinssatz vereinbart wurde, der dem Käufer in diesem Fall auch ab diesem Tag berechnet würde.
8. Versäumt der Käufer die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen und reagiert er ebenso wenig auf eine Inverzugsetzung mit einer einwöchigen Frist, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention als aufgelöst zu betrachten. In diesem Fall haftet der Käufer für den vom Verkäufer erlittenen Schaden, einschließlich entgangener Gewinne, Transportkosten und Kosten der Inverzugsetzung.
9. Die Forderungen des Verkäufers gegen den Vertragspartner sind in den folgenden Fällen sofort fällig:
 - a. falls der Verkäufer nach Vertragsabschluss Kenntnis von Umständen erhält, die ihm

begründet Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird;

- b. falls der Verkäufer vom Vertragspartner beim Vertragsabschluss Sicherheit für die Erfüllung verlangt hat, und diese Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe geleistet wird. In den vorgenannten Fällen hat der Verkäufer das Recht, die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen oder die Vertragsauflösung zu verlangen, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, die Vertragserfüllung und/oder Schadenersatz zu verlangen.
10. Falls sich mit Bezug auf Personen und/oder Material, die der Verkäufer bei der Vertragsausführung einsetzt oder pflegt einzusetzen, Umstände ergeben, die die Vertragsausführung unmöglich oder so aufwendig machen und/oder so unverhältnismäßig verteuern, dass die Vertragserfüllung nicht mehr billigerweise verlangt werden kann, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 12 Aufschub und Auflösung

1. Ungeachtet des Vorstehenden und unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Entschädigung für Schäden und Kosten, wird der (Verkaufs-) Vertrag ohne gerichtliche Intervention nach einer schriftlichen Erklärung aufgelöst:
 - a. sobald gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet, von ihm ein vorläufiger Zahlungsaufschub beantragt oder einem Antrag der natürlichen Person des Verkäufers auf Anwendbarkeitserklärung des Restschuldbefreiungsverfahrens vor Gericht stattgegeben wird oder er durch Pfändung, Aberkennung der Geschäftsfähigkeit oder durch eine andere Maßnahme die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert, sofern der Insolvenzverwalter oder Treuhänder die sich aus diesem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtungen nicht als Massekosten anerkennt, oder;
 - b. falls der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt oder;
 - c. falls der Vertragspartner seinen Betrieb ganz oder teilweise liquidiert oder stilllegt.
 - d. Durch die Auflösung werden gegenseitig bestehende Forderungen direkt und in vollem Umfang fällig. Der Käufer haftet für alle vom Verkäufer erlittenen Schäden und Kosten, unter anderem bestehend aus entgangenen Gewinnen und Transportkosten.
2. Im Übrigen sind die Forderungen, die DairyTop B.V. infolge des Vertragsabschlusses gegen den Vertragspartner haben oder erhalten sollte, direkt und in vollem Umfang fällig.

Artikel 13 – Haftung

1. Für Schäden infolge von Mängeln an gelieferten Waren gilt ausschließlich die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Haftung und ausschließlich unter der Bedingung, dass die darin festgelegten Bedingungen seitens des Vertragspartners erfüllt wurden.
2. DairyTop B.V. haftet für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit auf Seiten von DairyTop B.V. oder seiner leitenden Angestellten verursacht wurden.

3. Im Übrigen ist die Haftung von DairyTop B.V., soweit sie von der Versicherung gedeckt ist, auf den Höchstbetrag der abgeschlossenen betrieblichen Haftpflichtversicherung, begrenzt.
4. Sollte die Versicherung keine Deckung bieten oder keine Zahlung leisten, ist die Haftung von DairyTop B.V. in Bezug auf gelieferte Waren und/oder hinzukommende Dienstleistungen auf den Rechnungswert der gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen und im Übrigen auf den Betrag der Zahlung der betrieblichen Haftpflichtversicherung begrenzt.
5. Sobald der Vertragspartner entdeckt oder hätte entdecken können, dass die Angaben von DairyTop B.V. offensichtlich Unklarheiten und/oder Fehler enthalten, hat er die Benutzung und/oder Verwendung der Waren auszusetzen. Der Vertragspartner hat DairyTop B.V. unverzüglich von seinen Feststellungen in Kenntnis zu setzen. DairyTop B.V. übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus einer mit der vorgenannten begonnenen Benutzung oder Verwendung ergeben.
6. Die Benutzung der gelieferten Waren kann von DairyTop B.V. nicht kontrolliert werden. Sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich das Gegenteil vereinbart haben, übernimmt DairyTop B.V. keinerlei Garantie für die Benutzung und/oder Verwendung der gelieferten Waren für die vom Käufer vorgesehenen Verwendungszwecke, auch wenn dieser Zweck DairyTop B.V. zur Kenntnis gebracht wurde oder auf andere Weise bekannt geworden ist. Daher übernimmt DairyTop B.V. keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus einer Benutzung ergeben, die von den Angaben von DairyTop B.V. abweicht oder von mangelndem Sachverstand zeugt.

Artikel 14 - Abweichende Klauseln

1. Von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Klauseln sind nur gültig, sofern sie zwischen Käufer und Verkäufer schriftlich vereinbart wurden.

Artikel 15. Klagen

1. Einsprüche gegen die Rechnung und/oder den Rechnungsbetrag sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich an DairyTop B.V. zu richten, andernfalls gilt die Forderung als korrekt akzeptiert.
2. Eventuelle Klagen gleich welcher Art, die der Vertragspartner gegen den Verkäufer zu führen beabsichtigt, sind innerhalb der Verfallsfrist sämtlicher Rechtsansprüche, und zwar innerhalb von einem Jahr nach dem Zustandekommen des Vertrags zwischen den Vertragsparteien, zu erheben.

Artikel 16 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Verpflichtungen und Rechtsforderungen zwischen den Vertragsparteien gilt das niederländische Recht.

2. Für eventuelle Streitigkeiten über alle Verpflichtungen und Rechtsforderungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist, abhängig von der sachlichen Zuständigkeit, erstinstanzlich die örtlich zuständige *Kantonrechtbank*, in jedem Fall die *Arrondissementsrechtbank* des Gerichtsbezirks, in dem DairyTop B.V. seinen Sitz hat, zuständig. DairyTop B.V. behält jedoch das Recht, den Vertragspartner vor das laut Gesetz oder laut dem anwendbaren internationalen Übereinkommen zuständige Gericht zu laden.
3. Im Falle eventueller Widersprüche zwischen dem niederländischen Text dieser Geschäftsbedingungen und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der niederländische Text maßgeblich.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 5.Mai.2022 bei der *Kamer van Koophandel* in den Niederlanden hinterlegt, Nummer 71745009